

**Stellungnahme**  
**zur**  
**Mitteilung der Kommission KOM(2007)386:**  
**Auf dem Weg zu einer Charta der Rechte der Energieverbraucher**

Bund der Energieverbraucher e.V., 15. August 2007

1. Der Bund der Energieverbraucher begrüßt, dass die Kommission zusätzliche Schritte zum Schutz der Energieverbraucher für notwendig erachtet. Er teilt die Ansicht der Kommission, dass Marktmechanismen allein die Verbraucherinteressen im Energiesektor nicht umfassend gewährleisten können. Hinzu kommt, dass aufgrund von Wettbewerbshemmnissen und Verzerrungen die Schutzfunktion des Wettbewerbs nahezu entfällt, so dass die Verbraucher den hochgradig monopolisierten Energieversorgern weitgehend schutzlos ausgeliefert sind.
2. Die Diskussion über eine Charta der Rechte der Energieverbraucher wird vom Bund der Energieverbraucher als wichtiger erster Schritt zu einem besseren Schutz der Energieverbraucher betrachtet.
3. Der Bund der Energieverbraucher hält es für unerlässlich, dass über das geltende Gemeinschaftsrecht hinaus weitere Maßnahmen zum Schutz der Energieverbraucher eingeleitet werden.
4. Der Bund der Energieverbraucher hat in seiner Hauptversammlung am 8. November 2004 eine Deklaration der Rechte der Energieverbraucher beschlossen. Die Deklaration übernimmt einen nahezu gleichlautenden Forderungskatalog der britischen Energieverbraucherorganisation Energy Watch.
5. Zu den Punkten der Charta im einzelnen ist folgendes zu sagen:
  - Recht auf Belieferung mit Strom: Der Kommissionsentwurf schreibt das Recht der Verbraucher auf die Versorgung mit Strom fest (Anhang 2A). Dieses Recht gründet sich auf Art. 3, Abs. 3 der EU-Elektrizitätsrichtlinie. Das ist ein wichtiges Element, das unbedingt beibehalten werden muss.
  - Recht auf Belieferung mit Gas: Ein Recht auf die Versorgung mit Gas fehlt in der Charta und auch in der EU-Richtlinie. Das ist ein Mangel.
  - Recht auf angemessene Strompreise: Der Kommissionsentwurf schreibt das Recht der Verbraucher auf angemessene und leicht verständliche und eindeutig vergleichbare Strompreise fest (Anhang 2A). Dieses Recht gründet sich auf Art. 3, Abs. 3 der EU-Elektrizitätsrichtlinie. Das ist ein wichtiges Element, das unbedingt beibehalten werden muss.
  - Recht auf angemessene Gaspreise: Ein Recht auf angemessene Gaspreise fehlt in der Charta und auch in der EU-Richtlinie. Das ist ein Mangel.
  - Versorgungssperre bei Nichtzahlung: Der Kommissionsentwurf nennt als mögliches zusätzliches Element, das durch Selbstregulierung erreicht werden könnte: „Der Ausschluss von der Strom- und Gasversorgung sollte im Allgemeinen nicht als probates Mittel bei Nichtbezahlung angestrebt werden“. Diese Formulierung ist weder verbindlich, noch konkret genug. Der Ausschluss von der Stromversorgung widerspricht der in der Charta festgeschriebenen Versorgungspflicht. Der Ausschluss der Versorgungssperre bei Gas ist auf schutzbedürftige Verbraucher beschränkt.
  - Versorgungssperre gegenüber schutzbedürftigen Stromkunden: Eine solche Sperre widerspricht der in der Richtlinie festgeschriebenen

Versorgungspflicht. Es wäre vorteilhaft, wenn die Charta dies noch einmal klar zum Ausdruck bringen würde, denn es ergibt sich zwingend aus der Richtlinie.

- Versorgungssperre gegenüber schutzbedürftigen Gaskunden: Eine solche Sperre wäre nach der Erdgasrichtlinie unzulässig. Dort heisst es in Art. 3 Abs. 3: „Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzes und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht, wozu auch geeignete Maßnahmen gehören, mit denen diesen Kunden geholfen wird, den Ausschluss von der Versorgung zu vermeiden.“ Es ist unbedingt erforderlich, dass die Kommissionscharta in eindeutiger Form auf diesen Sachverhalt hinweist
- Beschwerdeverfahren: Das Gemeinschaftsrecht empfiehlt einfache und kostengünstige Beschwerdeverfahren für Verbraucher. Die einer Empfehlung innewohnende Unverbindlichkeit bietet nicht den notwendigen Schutz, der durch eine verbindliche Vorschrift entstünde. Die Elektrizitätsrichtlinie und auch die Gasrichtlinie verpflichten in Anhang A Punkt f zu transparenten, einfachen und kostengünstigen Verfahren zur Behandlung von Beschwerden. Die Richtlinien haben also einen Grad von Verbindlichkeit für Beschwerdeverfahren, der in die Charta übernommen werden sollte.
- Vertretungsrecht: Der Kommissionsentwurf führt die Förderung der Vertretung der Energieverbraucher und deren Gehör als zusätzliches Element der Verbraucherrechte auf, die in die Zuständigkeit der Mitgliedsstaaten fallen. Die in der EU-Elektrizitätsrichtlinie (Art. 3, Abs. 3) den Mitgliedsstaaten nahegelegte Förderung des freiwilligen Zusammenschlusses von Verbrauchern zur Vertretung dieser Gruppe stellt ein wichtiges Element zur Stärkung der Verbraucherrechte dar. Die im Kommissionsentwurf genannten Vertretungsrechte sind unbefriedigend und unzureichend. Die Energieverbraucher haben ein Recht darauf, dass ihre Interessen von Regulierungsbehörden und Regierungsvertretern angemessen berücksichtigt werden. Das sollte in der Charta der Kommission verankert werden.
- Sozialmassnahmen: Der Kommissionsentwurf fordert als mögliches Element für die Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten eine Definition schutzbedürftiger Verbraucher. Es wäre wünschenswert, wenn eine solche Definition allen Mitgliedsstaaten zwingend durch Gemeinschaftsrecht auferlegt würde. Die Elektrizitätsrichtlinien schreiben für schutzwürdige Kunden einen angemessenen Schutz vor (Art. 3, Abs. (5)). Dies sollte auch in die Charta übernommen werden.

#### 6. Im Kommissionsentwurf fehlende Elemente:

- Bei Störungen der Strom- und Gasversorgung haben die Energieverbraucher ein Recht auf aktuelle Information und Schadensersatz. Voraussetzung dafür ist eine befriedigende und präzise Definition eines Versorgungsniveaus, auf das die Verbraucher Anspruch erheben können. Eine solche Definition müssen die Regulierungsbehörden auf EU-Ebene zustande bringen.
- Energieverbraucher haben das Recht, selbst Strom und Gas herzustellen und an andere Verbraucher diskriminierungsfrei unter Anspruch bestehender Versorgungsnetze zu verkaufen.
- Energieverbraucher haben einen Anspruch auf eine Energiepolitik, die der Endlichkeit der Energievorräte und der Umweltbelastung durch Energieversorgung gerecht wird und auch für die Zukunft die Energieversorgung sicherstellt.

